

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen  Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die graphische und papierverarbeitende Industrie

22. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Postgebühren

Berlin, den 4. September 1926

Erscheint vierteljährlich Samstags
Eingelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 18

Der Feind in den eigenen Reihen

Die gewerkschaftlichen Organisationsverhältnisse sind keineswegs nur eine innere Angelegenheit der Arbeitererschaft. Das Unternehmensleben hat ein wachsendes Auge auf diese Dinge. Es hat sich noch niemals eine günstige Lage ungenützt entgehen lassen, und zögert auch jetzt nicht, aus der in den letzten Jahren bei Teilen der Arbeitererschaft eingetretenen Gewerkschafts-Verdröpfung (sies Vertragsföhen) alle möglichen Folgerungen zu ziehen. Außerst lehrreich ist in dieser Beziehung ein Artikel der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“, Nr. 161.

Schon die Ueberschrift „Geschäftsführung ohne Auftrag“ zeigt unmissverständlich die Tendenz der folgenden Ausführungen. Gemeint sind natürlich die Gewerkschaften! Deren Leute säßen in allen möglichen öffentlichen Einrichtungen als „Vertreter der Arbeitererschaft“. Man habe sich daran gewöhnt, in ihnen wirklich die Bevollmächtigten der deutschen Arbeitererschaft zu sehen, die Beauftragten ihrer Arbeitskollegen. „Zu Wirklichkeit sind es aber nur Vertreter einer ganz kleinen Gruppe der arbeitenden Bevölkerung. . . .“ Noch lange keine fünf Millionen von der etwa 14 Millionen betragenden Gesamtarbeitererschaft seien gewerkschaftlich organisiert. „Die übrigen 9 Millionen ziehen es vor, sich den Genuss einer gewerkschaftlichen Organisation zu verlagen, und entweder als freie Bürger durchs Leben zu gehen oder sich anderen Organisationen (den Gesellen! Die Red.) anzuschließen, die weniger dem „Massestampf“ als vielmehr dem „wirtschaftlichen Frieden“ (sies: „den Unternehmens“) zu dienen bestimmt sind.“

Auf diese Zahlen und Entwicklung der Dinge, so sagt die „Bergwerks-Zeitung“, nimmt aber das offizielle Deutschland nicht die geringste Rücksicht. „Der dreimal heilige Begriff „Vertreter der Arbeitererschaft“ wird im allgerühmten Umfange nicht nur aufrechterhalten, sondern auch gehütet und gepflegt. Man spricht sogar von „anerkannten“ Gewerkschaften und meint damit diejenigen, mit denen man bislang Takte abgeschlossen hat und in Zukunft über solche Dinge zu verhandeln pflegt. Daß die so abgeschlossenen Arbeits- und Lohnvereinbarungen dann für weit mehr Arbeiter ohne weiteres gelten, als beim Abschluß vertreten waren, hört weiter niemanden.“ Ebenso „herrschen“ in vielen öffentlich-rechtlichen Verwaltungskörpern die Vertreter jener „anerkannten“ Gewerkschaften, „unbekümmert darum, ob auch die weit größere Zahl der übrigen Arbeitererschaft damit einverstanden ist“, ja, trotzdem ihre Tätigkeit in diesen Korporationen „in vielen Fällen . . . dem wirklichen Willen der größeren Mehrheit der Arbeitererschaft treue unüberkäuf“. Der Artikelsschreiber erinnert an den § 877 BGB., der für diese Geschäftsführung ohne Auftrag Rechtsgrundsätze festlegt. „Leider findet sich auch kein Kläger, der es in einem besonderen Falle einmal versuchte, sie durchzusetzen. Das wäre in einer Tarifangelegenheit vielleicht doch möglich.“

„So kommt es, daß in der Tat mit staatlicher Hilfe 9 Millionen Arbeiter nicht gehört werden und noch keinen 5 Millionen allein eine Monopostellung eingeräumt wird. . . . Dieses System stellt eine Bedrohung und einen Terror dar, wie er schlimmer gar nicht zu denken ist. Das Allerbedenkliche dabei ist aber, daß dies alles mit Zustimmung des Staates selbst geschieht. Daß gerade ist es, was den Gewerkschaften immer wieder den Rücken steift. Sie fühlen sich legitimiert, „anerkannt“ und weiß Gott was. Es gibt viele Reichsstellen, wo ein Gewerkschaftsführer mit weit mehr Entgegenkommen empfangen und behandelt wird, als andere „gewöhnliche“ Sterbliche.“

Und man braucht nur einmal an „zentraler“ Stelle eine Beratung auf sogenannter „paritätischer“ Grundlage mitgemacht zu haben, um sofort zu bemerken, mit wie ausgesuchter Höflichkeit man gerade den gewerkschaftlichen Vorschlägen höchstinteressierte Beachtung schenkt.“

Nach diesen wunderbaren Ausführungen kann der Schluß des Artikels nicht mehr überraschen. Er giebt in der Forderung, daß der jetzige „verfassungs- und geschwindrige Zustand verschwindet, und Mittel und Wege gefunden werden, um allen deutschen Arbeitern, auch den 70 Prozent nicht gewerkschaftlich organisierten, ihr Recht und ihre Vertretung werden zu lassen. Sie sind immer genug dazu und brauchen keine Geschäftsführung ohne Auftrag.“

Man könnte ja nun die „Bergwerks-Zeitung“ fragen, wer ihr denn den Auftrag zur Vertretung der Unorganisierten gegeben hat. Sie würde vermutlich genau eben solchen Linsen antworten müssen, wie die ganze Beweisführung unsinnig ist. Denn zweifellos denken die Unorganisierten in ihrer erdrückenden Mehrheit gar nicht daran, die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Tätigkeit zu verneinen. Im Gegenteil! Sie wünschen diese recht erfolgreich, und nehmen die erstellten Verbesserungen gern für sich in Anspruch. Sie wollen nur den gewerkschaftlichen Beitrag „sparen“. Das ist die mindestens neunzigprozentige Erklärung des Unorganisiertenproblems von heute. Uebrigens hat ein deutsches Gericht in zweifellos zutreffender Auslegung des § 159 der Reichsverfassung entschieden: „Eine der Koalitionsfreiheit entsprechende Nichtkoalitionsfreiheit gibt es nicht.“ Wir fügen hinzu: Gleichwohl denn ein besonderes Recht der Nichtkoalition.

Die „Bergwerks-Zeitung“ scheint auch vollständig die bekannte Vereinbarung der gewerkschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände vom 15. November 1918 vergessen zu haben. Deren erster Satz lautet: „Die Gewerkschaften werden als die berufene Vertretung der Arbeitererschaft anerkannt.“ Dieser Satz ist auch von den Zeichenherren unterschrieben worden, und damals hatten die Gewerkschaften noch nicht einmal so viel Mitglieder als heute!

Aber über die Brüchigkeit ihrer Beweisführung gibt sich die „Bergwerks-Zeitung“ wohl selbst keinen Täuschungen hin. In Wirklichkeit kommt ihr Artikel auch auf etwas ganz anderes hinaus, als was er mit Worten beweisen möchte. Denn natürlich denken die Kreise, deren Sprachrohr die „Bergwerks-Zeitung“ ist, nicht daran, den Unorganisierten eine wirkliche Vertretung zu schaffen, „ihnen Recht werden zu lassen“. Sondern das Ziel ist, die Tarifverträge und das ganze Mitschimmungsrecht der Arbeitererschaft zu zerbrechen. Der Herrermille der Unternehmer soll wieder allein maßgebend sein in Betrieb und Wirtschaft.

Eigentlich verdient die „Bergwerks-Zeitung“ den Dank der Arbeitererschaft für diesen Artikel. Er beleuchtet blühartig die ungeheure Gefahr, die die Unorganisierten für die Arbeitererschaft und ihre gesamten Erwerbungschaften heute bilden. Wir müssen ihnen das Unwiderliche und Bernerliche der ihnen zugeordneten Rolle mit aller Entschiedenheit klar machen, sie wieder eingliedern in unsere Reihen.

Und das soll unsere Aufgabe für den kommenden Herbst sein. Wir müssen gleich jetzt einsetzen mit einer planmäßigen Verbrüderung.

Daran muß natürlich ein jeder Kollege und jede Kollegin mitarbeiten. Es darf nicht so kommen, wie es häufig der Fall ist, daß ja „der Vorstand arbeiten kann“. Dieser allein wird es niemals schaffen, wenn ihm nicht eine lebendige Mitarbeit aller Mitglieder sicher ist.

Ueber die Art, wie solche Agitationen vorbereitet und durchgeführt werden, ist an dieser Stelle oft genug die Rede gewesen. Doch mag das wichtigste hier noch einmal gesagt sein.

Bei einer Werberversammlung ist es in allererster Linie notwendig, daß alle Mitglieder erscheinen. Schon durch den Versammlungsbefuch müssen die eingeladenen und durch persönliche Führungnahme vorbereiteten Unorganisierten das große Interesse der Organisierten an ihrer Gewerkschaftsarbeit empfinden. Ueberhaupt muß jede Veranstaltung erstens- oder beherrschend oder auch unterhaltender Gestaltung geschieht zur Agitation ausgenutzt werden. Vor allem ist der Wert darauf zu legen, daß diese Veranstaltungen auch bekannt werden, ebenso nachher das durch dieselbe erreichte Ziel in praktischer oder belehrender Hinsicht, wozu meistens die Lokalpresse gute Gelegenheit bietet.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Versammlungen, die nicht nur reine Werberveranstaltungen sind, sondern auch in beruflicher Hinsicht belehrend wirken wollen, sich eines guten Besuches erfreuen. Bei der durchaus nicht zu unterschätzenden Wirkung von Werberblättern und -schriften kommt es vor allem auch darauf an, daß der Verteiler derselben auch selbst so gewerkschaftlich gebildet ist, daß er an ihn heranretende Fragen über Sinn und Zweck der Gewerkschaftsbewegung überhaupt und den Wert gerade seines Verbandes für die graphische Arbeitererschaft, geschickt beantwortet kann. Ueberhaupt wird gerade die persönliche Bearbeitung auf der Arbeitsstelle und durch Hausagitation immer die besten Erfolge erzielen. Durch die persönliche Einwirkung des einzelnen der durch seine Erfahrungen und Kämpfe sich zu einem überzeugten Gewerkschaftler durchgerungen hat, wird man stets mehr Eindruck erzielen, als durch noch so geschickte Flugblätter. Wer diese überhaupt mit Bedacht liest, wird schließlich immer noch sagen, Papier ist geduldig, wird sich aber warmen, begeisterten Worten eines organisierten Kollegen nicht verschließen. Um erfolgreiches Arbeiten zu gewährleisten, soll man auch auf die Persönlichkeit des zu Werbenden Rücksicht nehmen. So wird man Jugend am ehesten durch Jugend gewinnen. Die Menschen verschiedenen Alters haben auch zu jeder Sache ihre besondere Einstellung. Einem älteren, im Beruf ergrauten Kollegen wird in den seltensten Fällen ein junger, noch so tüchtiger Werber geschickt genug ansprechen können.

Zu jeder Tätigkeit, und besonders auch der werbenden, gehört vor allem die eigene Begeisterung und die innere Ueberzeugung, daß diese Arbeit einen hohen, edlen Sinn hat. Nämlich diesen, nicht nur zahlende Mitglieder zu gewinnen, sondern durch die Erfassung jedes einzelnen Kollegen und jeder Kollegin mitzuarbeiten an dem

Kaufing seines Berufsstandes und auch der gesamten Arbeitererschaft.

Die Arbeitgeber haben es längst erkannt: ihr bester Verbündeter

Der jeden Aufstieg hemmt, sind Unorganisierte!

Erwin Preis.

Kartonnagenindustrie

Die günstigen Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge haben auch Anwendung auf Arbeiter und Arbeiterinnen in der Zigarettenkartonnagen-Industrie.

Durch das Gesetz über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925, wurden die in der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter stark in ihrer Arbeitsmöglichkeit beschränkt. Da der Verdienst in dieser Industrie fast immer unzureichend war, wurde eine Verordnung erlassen, die besagt, daß für Tabakarbeiter und Arbeiterinnen, deren Verdienst sich durch Mazarbeit um mindestens ein Sechstel vermindert, eine besondere Unterstützung zu zahlen ist. Für Vollerwerbstätige sollte die Arbeitslosigkeit infolge der Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer immer als Kriegsfolge angesehen, die Höchstrente 52 (anstatt 26) Wochen betragen und die „Bedürftigkeitsfrage“ nicht engberichtig geprüft werden.

Durch ein weiteres Gesetz vom 8. März 1926, kam die Bedürftigkeitsprüfung gänzlich zu Fall. Auch sollte der ursächliche Zusammenhang der Arbeitslosigkeit oder Mazarbeit mit der Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer dann nicht mehr verneint werden, wenn die Betriebsstilllegung oder -einschränkung auch auf eine übermäßige Vorratserhaltung mit Rohstoffen zurückzuführen ist.

Um eine unterschiedliche Handhabung aller dieser Bestimmungen in Zukunft zu vermeiden, sind jetzt, nach Rücksprache mit den interessierten Kreisen, vom Reichsminister der Finanzen Richtlinien an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge ergangen, die folgendes betragen, daß

1. der Bezug der Sonderunterstützung allen erwerbslosen Tabakarbeitern und den im Sinne des Sondergesetzes diesen Gleichgestellten; ferner, die die allgemeinen nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, mit dem Unterschied, daß bei ihnen das Erfordernis der Kriegsfolge und der Bedürftigkeit in jedem Falle als gegeben anzusehen ist. Daraus ergibt sich, daß mit Ausnahme des Absatzes 4 die übrigen Bestimmungen des § 7 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, in denen auch die Rentenansprüche vorgegeben sind, nach dem Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung bei Tabakarbeiter nicht mehr zur Anwendung kommen dürfen.

2. Für die Unterstützung Jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren gelten die Bestimmungen des § 5 der Verordnung vom 16. Februar 1924. Von der Zahlung der Unterstützung an Jugendliche soll angesichts der allgemeinen Notlage weitgehend Gebrauch gemacht werden.

3. Grundsätzlich soll sich die Frage, ob die Ehefrau eines unterstützten Erwerbslosen selbständige Unterstützung erhalten soll, oder ob nur der Familienzuschlag gewährt wird, nach dem § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge richten. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer selbständigen Unterstützung sollen jedoch bereits dann als gegeben angesehen werden, wenn die Ehefrau im Monat mindestens 25 RM. nicht mehr wie bisher in einzelnen

Bezügen 45 RM.) verdient hat. Haben beide Eheleute zusammengearbeitet, dann wird die unterste Grenze des monatlichen Gesamtverdienstes auf 75 RM. (bisher teilweise 130 RM.) herabgesetzt.

Da unter diese günstigen Bestimmungen auch ein Teil unserer Molligewinnen und Molligen fällt, die in Betrieben beschäftigt sind, in denen Tabakerzeugnisse, Zigarettenhüllen und sonstige Tabakerzeugnisse hergestellt werden, tun diese gut, diese sich aus der Anweisung des Reichsministers der Finanzen ergebenden Verbesserungen zu bedanken und sie gegebenenfalls für sich in Anspruch zu nehmen.

Vom Bürgerlichen Gesetzbuch

Eine ungeheure Fülle von Arbeit war mit der Verkündung des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Reichsgesetz vom 16. August 1897 zum Abschluß gekommen. Denn das BGB. wollte nichts Geringeres, als eine lückenlose Zusammenfassung des gesamten Privatrechts zu geben, d. h. derjenigen Rechtsverhältnisse, in denen der einzelne Mensch in rechtliche Be-

Gelesene „Graphische Stimmen“ gibt man an unorganisierte Kolleginnen und Kollegen weiter

ziehung zum anderen tritt, in denen also — im Gegensatz zum öffentlichen Recht, wo es um Befehlen und Gehorchen geht — die Menschen als gleichberechtigte Personen mit einander verkehren.

Der Rechtszustand im Deutschen Reich war vorher fast zerplittert: drei große Rechtsgebiete gab es im Reich, das des Gemeinen, d. h. des Römischen, durch deutsche Rechtsbücher und Rechtsprechung beeinflussten Rechts, das des *civilis* von Napoleon, die zusammen die eine Hälfte Deutschlands beherrschten, während die andere Hälfte vom deutschen Recht beherrscht wurde, unter dessen Aufzeichnungen besonders das preussische Landrecht von 1793 hervorsticht. Die beiden ersten Rechte sind durch das BGB. völlig, das preussische Landrecht, das eine Zusammenfassung des gesamten, auch des öffentlich-rechtlichen Rechtsstoffes sein sollte, ist insofern beseitigt, als es privatrechtliche Normen enthält. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, wie die des Staats-, Kirchen-, Schul-, Wasser-, Wegerechts sind grundsätzlich in Kraft geblieben, allerdings durch die Verfassungen und zahlreiche andere Gesetze zum weitaus größten Teil aufgehoben, so daß tatsächlich nur noch ganz wenige Bestimmungen gelten.

Neben diesen großen Gesetzen, die — wie das Gemeinderecht — nicht einmal in fester Gesetzesfassung vorhanden waren, sondern aus alten römischen, ja griechischen Quellen geschöpft werden mußten, herrschte

auf einzelnen Gebieten, besonders dem des Erb- und dem des ehelichen Güterrechts eine verwirrende Fülle von Verschiedenheiten. Da das besondere Recht einer Landschaft oder einer Stadt dem allgemeinen Recht vorging, — im Gegenfall zum heutigen Recht, wo Reichsrecht Landrecht heißt — hatte fast jede Stadt drei, vier, fünf und mehr Rechte in bezug auf Erb- und Eherecht. Es gab keinen Richter, der das gesamte Recht beherrschte. Und dazu kam der wüstenlose Zustand, daß das Recht zum großen Teil aus fremdländischen — lateinischen, griechischen, französischen Quellen geschöpft werden mußte.

Freilich darf man nicht glauben, daß mit dem Inkrafttreten des BGB. am 1. Januar 1900 mit alle Verschiedenheiten beseitigt waren. Viele Bestimmungen — z. B. über Erbpacht, Ackerbau, Wasser-, Mühlen-, Fischei, Weidrecht, gewisse Verurteilungen — u. a. m. — sind erhalten geblieben, — und das ist erklärlich, denn das Recht ist nichts künstlich Geschaffenes, sondern aus der Seele des Volks geboren, seiner Landesart und Landesgröße entsprechend, das sich nicht ohne große Härte umändern läßt. Auch paßt nicht jede Einrichtung für alle; es macht einen Unterschied aus, ob ein Gesetz für eine Großstadt oder für das Land, für eine Kunst-, Industrie-, Handels- und Handwerksstadt gelten soll, oder für eine See-, Hafen- oder Binnenstadt. Der große Vorteil aber bestand darin, daß fortan die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens nach einem Gesetz innerhalb des gesamten Reichsgebietes beurteilt wurden.

Die Verschiedenheit des Rechts hatte doch große Schwierigkeiten mit sich gebracht. Wenn z. B. Personen aus verschiedenen Rechtsgebieten — oft in nächster Nähe befindlich — in Geschäftsverbindung traten, so war zunächst die oft zweifelhafte Frage zu entscheiden: Nach welchem Recht ist das Geschäft abzuschließen? Im Allgemeinen Landrecht bedurfte alle Geschäfte über 50 Taler Wert der Schriftform, nach gemeinem Recht nicht. Aber auch wenn das festgesetzt war, war anzunehmen, daß der eine Vertragschließende das Recht des anderen nicht kannte, so daß Kunstgriffe und Unredlichkeiten Tare und Tor geöffnet war und die Sicherheit des Verkehrs empfindlich litt. Wie diese Unsicherheiten sind jetzt beseitigt, und die Reichsregierung sah es nach der Reichsgründung mit Recht als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, eine Rechts-einheit wenigstens für die alltäglichen Gebiete des Rechtslebens zu schaffen.

Diese Aufgabe ist in hunderten von Sitzungen in 20jähriger Arbeit gelöst worden; die Beratungsprotokolle für den ersten Entwurf umfassen allein über 12000 Folienseiten. Die größten Rechtsgelehrten der Zeit, sachkundige Männer der Industrie und des Handels, der Land- und Forstwirtschaft, des Berg- und Gewerbes, Kaufleute und Beamte — doch nicht Angestellte und Arbeiter — wurden zugezogen, damit das neue Gesetz auch in Wahrheit die herrschenden Rechtsanschauungen zum Ausdruck brächte.

Auch inhaltlich bedeutet das BGB. einen großen Fortschritt. Die seit dem 15. und 16. Jahrhundert aufgenommenen römischen Rechtsgedanken sind zum

Aus dem Beruf

In allen Dingen, womit der Mensch sich befaßt, liegt die unerschöpfliche Schönheit darin, daß er fertig zu werden weiß. Mancher Mensch angreift sich vergessend ab; er kann nicht den richtigen Handgriff wagen, er ist kein Meister, sondern ein ungeschickter Arbeiter und Stümper, wenn er nicht weiß, wann er fertig ist. Absolute Vollkommenheit ist einmal unerrreichbar; kein Zimmermann macht jemals einen mathematisch ganz genauen rechten Winkel. Wer sich zuviel Mühe gibt, verdrückt ebenso einen krankhaften Geist, wie der, welcher sich zu wenig Mühe gibt. Carlyle.

Einige Selbstverständlichkeiten

Ein gutes und schönes Buch zu binden, ist das Bestreben eines jeden Buchbinders. Es wird dann sehr selten von Hand gebunden, womöglich Goldschnitt gemacht, das Material hübsch zusammengestellt und mit möglichster Fertigkeit von Hand verpöbelt.

Schön, fein, lautlos das schmunzelnd abgegebene Endurteil. Nach kurzem Gebrauch aber schon zeigen sich allerlei Mängel. Das Buch wird wackelig, es schlottert in den Deckeln wie ein armer Teufel im geschickten Anzug; die ersten und letzten Bogen lösen sich, das Buch fracht und öffnet sich immer an bestimmten Stellen — es ist gebrochen. Was ist das? Ja, das Papier ist aber auch gar nichts mehr wert! — Stimmt schon, vielleicht haben wir aber auch einiges Selbstverständliche vergessen.

Schon beim Vorrichten. Ein guter Band muß eben von allem Anfang an entsprechend behandelt werden.

Das Papier hat heute nicht mehr die Qualität des guten alten Vaternapieres. Die kurzen Fasern lassen schon beim Falzen. Ob von Hand oder in der Maschine gefalzt, das Papier wird im Bruch spröde und brüchig. Also gerade an der empfindlichsten Stelle, die nachher den Festband aufzunehmen hat, ist von vornherein eine Schwächung. Nun sind die Bücher, die als Kundenarbeit hereinkommen, meistens broschiert oder schon einmal gebunden. Sie müssen

auseinandergenommen, ausgerissen werden. Dabei leidet der Bogen wieder. Bis der alte Keim entfernt ist, geht bei aller Sorgfalt oft der letzte Rest von Halt im Bogenbruch verloren.

Am fertigen Buch sind es besonders die ersten und letzten Bogen, die den Hauptzug beim Öffnen und Schließen auszubalten haben. Diese Bogen besonders zu sichern, ist deshalb eine selbstverständliche Forderung. Aus Zeitersparnis wird dies aber oft nicht gemacht. Die zwei vorderen und hinteren Bogen sollen in immer im letzten Bruch einen schmalen, verdeckten Schirtingstreifen erhalten, ganz gleich, ob der Bogen zerrissen oder ganz ist. Im Rücken zerrissenen Bogen gibt man durchweg im inneren Doppelblatt ein Papierfältchen von gleichem Ton wie der Bogen. Es genügt, wenn die äußeren Blätter dann aufgefaltet werden. Die ersten und letzten Bogen werden in solchem Fall hinten glatt geschritten und an Papierfältchen zusammengehängt wie Karten. Dünnere, gleichfarbiger Schirting ist dazu noch besser und trägt weniger auf. Was sonst zerrissen ist, muß sauber geflickt werden. Nicht einfach einen Papierstreifen überlegen, wie die Markttrau ihr Papiergeld flickt! Bei schräg, d. h. faserig eingerissenen Blättern schmirt man die Ränder vorzüglich mit Kleister mager an, legt ein Stück gleichfarbiges Papier unter und richtet den Riß schon nach seiner alten Lage zusammen. Oben auf wird ein Stück Seidenpapier ohne Anzuschmieren fest angebrückt. Nach dem völligen Trocknen wird das Papier von den Seiten her gegen den Riß zu abgelöst; es darf dann überhaupt nichts mehr zu sehen sein. Ist das Papier glatt eingerissen wie ein Schnitt, so verfährt man genau so. Nur muß dann noch mit der Falzbeispitze ganz schmal etwas Kleister auf den zusammengelegten Riß gegeben und beiderseits Seidenpapier vorgelegt werden. Nach dem Abreißen hält dann eine dünne Schicht Seidenpapier den Schaden zusammen. Hier wird das Geflicke noch etwas zu sehen sein; aber immer schöner — und sachmännlicher — aussehen, als ein aufgeflickter ganzer Streifen. Stark beschädigte Schmutztitel kann man auch ganz aufziehen, oder solchen Textbogen durchgehende ganze Streifen bis an den Druck her geben. Tafeln und

Bilder müssen so abgepaßt werden, daß nach dem Beschneiden ein gleichmäßiges Spatium da ist. Die Tafeln werden so abgezwickelt, daß die Bildgröße genau in die Textgröße verteilt ist, und oben und hinten ein Winkelstreifen gemacht. Auf starkes Papier oder Karton gedruckte Tafeln können dabei nicht einfach eingeklebt werden. Sie müssen, um ein gutes Auflegen zu ermöglichen, an Fältchen gehängt und etwas abgeleckt, aus dem Falz gerückt werden. Ganz starken Kartons gibt man entweder Patenfälze oder aber leckt sie weiter ab und macht Jog. Fältfälze. Beim Patenfalz wird hinten noch mal ein Streifen von stark 1/2 cm abgeschritten, dieser Streifen auf einen breiten Schirting- oder Jog. Kauselstreifen aufgefaltet und die Tafel angehängt. Zum Fältfalsz schneidet man von gutem, zähen Papier etwa 5 cm breite Fälze in der Laufrichtung, hängt die um 1 cm schmalere geschnittene Tafel an und bricht das übrige Papier doppelt mit dem Rand bis knapp an die Tafel. Durchgehende oder Doppelbilder müssen um die gute Falzbreite abgeleckt werden, um sich schön auflegen zu lassen. Sie sollten in jedem Falle nicht nur angeleckt, sondern mit Fältchen abgeleckt sein. Daß alle Bilder gleichmäßig mit dem Gesicht nach oben hereinkommen sollen, ist bekannt. Bei Einlegungsarbeiten unterbleibt dies aber oft. In den einzelnen Heften ist eben immer ein Bild als Titelfeld mit dem Gesicht nach dem Heft angeleckt, und bleibt dann am fertigen Buch so. Das ist unschön und störend, wenn es auch nicht immer leicht zu ändern ist.

Ueber das Vorsatz sollte nichts zu sagen sein. Doch kann beobachtet werden, daß die Art der Massenherstellung, das Vorsatz einfach aufzukleben, vielfach auch bei Kundenarbeit geübt wird. Das ist nichts wert. Im Falz muß das Buch einen Halt haben. Ein aufgeflicktes Vorsatz wird bald durchgerissen sein, auch wird beim Öffnen das fliegende Blatt sehr unschön gehoben. Starke Bände sollten immer einen Leinen- oder Lederfals haben, will man das nicht, so gehört mindestens das Vorsatz durch einen unsichtbaren Schirtingstreifen verdrückt. Bei besseren Sachen wird manchmal noch das umständliche englische Vorsatz gemacht. Ein mit farbiger Seide schön durchgeheftetes doppel-

großen Teil zwar — so im Allgemeinen Teil, und im Recht der Schuldverhältnisse — erhalten geblieben; zum großen Teil aber haben sich auch — namentlich im Sachen-, im Familien- und Erbrecht — deutschrechtliche Auffassungen durchgesetzt. Außerdem ist den sozialen Forderungen der Zeit Rechnung getragen, Eren und Glauben und Rücksicht auf die Verhältnisse sind als maßgebend anerkannt, gegen die guten Sitten verstoßende Geschäfte für nichtig erklärt. Dazu kommt das geradezu klassische, fremdwörterfreie Deutsch des Gesetzes, das wohlthätig abtut gegen die Verwilderung der Sprache in der heutigen Gesetzgebung.

Volkswirtschaft — Sozialpolitik

Eringer Rückgang der Erwerbslosen. Der Rückgang in der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge hat auch in der ersten Augusthälfte angehalten. Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger ist von 1.328.000 am 1. August auf 1.287.000 am 15. August 1926 zurückgegangen, die Zahl der weiblichen Unterstützungsempfänger von 324.000 auf 317.000, die Gesamtzahl von 1.652.000 auf 1.604.000. Der Gesamtumfang beträgt rund 48.000 = 2,9 v. H. Die Zahl der Zuschlagsempfänger (unterstützte Familienangehörige) ist von 1.645.000 auf 1.594.000 gesunken. Noch 11, Jahr würden vergehen, ehe die Erwerbslosen verschwinden, wenn das Tempo des Rückganges die Ziffer anhielte; leider besteht auch nicht einmal diese Hoffnung.

Das Arbeitschutzgesetz. Im Reichsarbeitsministerium ist der vorläufige Entwurf eines Arbeitschutzgesetzes fertiggestellt worden, dessen Kernstück die Neuregelung der Arbeitszeit im weitesten Sinne, also einschließlich der Sonntagsruhe, bildet. Die jetzigen Vorschriften der Gewerbeordnung sollen durch die einschlägigen Bestimmungen des in Vorbereitung befindlichen Arbeitschutzgesetzes ersetzt werden. Wie verlautet, will der Entwurf die Neuregelung der Sonntagsruhe auf folgender Basis vornehmen:

1. Die Einrichtung der Ausnahme Sonntage soll aufrecht erhalten bleiben. Die Ortspolizeibehörden sollen nach wie vor befugt sein, bis zu sechs Ausnahme-Sonntagen zuzulassen, dagegen soll das jetzige Recht der höheren Verwaltungsbehörden, bis zu vier weitere Sonntage zu genehmigen, auf Wallfahrtsorte und ähnliche Orte mit zeitweilig besonderem Fremdenverkehr, beschränkt werden, und zwar ohne die Festlegung einer Höchstzahl. Die Beschäftigungszeit soll von acht auf sechs Stunden herabgesetzt werden. An der Sechshöchststunde soll mit der Maßgabe festgehalten werden, daß an höchstens drei Sonntagen eine Beschäftigung bis 7 Uhr zulässig sein soll, sofern an diesen Tagen die Beschäftigungszeit fünf Stunden nicht übersteigt.

2. Auch an der jetzigen Möglichkeit, für die sogenannten Bedürfnisgewerbe für jeden Sonntag eine allgemeine Verkaufszeit zu gestatten, soll festgehalten werden. Welche Geschäftsweize als unter den Begriff „Bedürfnisgewerbe“ fallen anzusehen sind, sollen der Reichsarbeitsminister und die Länder zu bestimmen befugt sein. Auch hier soll die Beschäftigung nicht nach 6 Uhr zulässig sein und insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten dürfen.

3. Neu soll die Bestimmung eingefügt werden, daß eine regelmäßige Verkaufszeit auch für nicht unter den Bedürfnisgewerbebegriff fallende Verkaufsstellen zugelassen werden kann, sofern die Ladenöffnung infolge weitläufiger Ziedlungsweise zwecks Versorgung der Landbevölkerung erforderlich erscheint. Die Beschäftigung soll auch hier auf zwei Stunden beschränkt bleiben mit einer spätesten Schlußstunde von 6 Uhr.

Wie die Preise hochgehalten werden. Es ist kaum glaublich, aber Tatsache, daß man eine Reihe deutscher Artikel im Auslande billiger kauft, als im eigenen Lande. So wird die Jahnwaage „Chlorodont“ in Deutschland hergestellt. Wer sie aber preiswert erstehen will, muß nach Holland gehen. Dort kostet eine kleine Tube 25 bis 30 Cents, also 40 bis 48 Pfennige, während sie bei uns mit 60 Pfennigen ausgezeichnet ist. Dieser Preisunterschied wird noch eigenartiger, wenn man berücksichtigt, daß bei der Einfuhr nach Holland 8 Prozent des Wertes als Eingangszoll zu entrichten sind. Des Rätsels Lösung liegt in dem von den Fabriken erzwungenen Preisstillsitz für den Kleinhandel, dessen Unterbrechung mit Entziehung der Ware bestraft wird. Wenn es der Regierung ernstlich um eine wirtschastlich gesundes Maß zu tun wäre, so müßte sie hier zunächst nach dem Rechten sehen und dürfen nicht derartige unbillbare Preisconventionen noch durch Gesetz und Rechtsprechung sanktionieren.

Mieterträge und Erwerbslosenunterstützung. Zu dem von dem Berliner Landesarbeitsamt herausgegebenen Berliner Arbeitsmarkt Nr. 28 vom 17. Juli werden die Bezirksarbeitsämter erucht, zur Vermeidung von Härten im Einzelfalle zu unterscheiden, ob das Vermieten gewerbsmäßig und in größerem Umfange oder aber nur zur Verringerung der an sich normalen Mietslasten des Erwerbslosen infolge seiner wirtschaftlichen Bedrängnis erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die wirtschaftliche Bedrängnis des Erwerbslosen bereits vor dem Eintritt seiner Erwerbslosigkeit bestanden haben kann. Ueberaus häufig sind die Fälle, in denen das Zimmervermieten eine Notmaßnahme des Wohnungsinhabers darstellt, der die Miete für die seinen Familienverhältnissen (Kopffzahl) angemessene Wohnung nicht mehr allein erschwingen kann, und deshalb Teile der Wohnung unter eigener, oft drückender Raumbeschränkung abvermietet. In diesen Fällen ist von dem ersetzten Mietertrag zunächst derjenige Betrag abzuziehen, den der Erwerbslose selbst für den abvermieteten Raum als Miete zu zahlen hat. Zurück wird bekanntlich Erwerbslosen die Zahlung der Hauszinssteuer für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit erlassen. Zu Betracht kommt also der reine Mietsbetrag, sofern der Erwerbslose nicht auch den auf den abvermieteten Raum entfallenden Betrag der Hauszinssteuer weiterzuzahlen hat. Von dem Ueberschuß ist ein angemessener Betrag

als Abmüßungsgebühr für Möbel, Betten- und sonstige Inventarabmüßung abzuziehen, in der Regel mit 25 v. H. des Untermietsbetrages. Der verbleibende Rest stellt das Entgelt für die Vergabe des Raumes, Bedienung usw. dar und ist dem Bediensteten aus Gelegenheitsarbeit gleichzustellen, also teilweise auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen. Sinngemäß ist mit den von dem Untermieter gezahlten Beträgen für Beleuchtung, Heizung und Kräftigung und sonstige Vorkostigung usw. zu verfahren. Auf keinen Fall dürfen die Mieterträge in Bauch und Bogen mit der Hälfte auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet werden. Hat eine in der Regel nicht vollbeschäftigte Heimarbeiterin schon vor dem Eintritt ihrer Beschäftigungslosigkeit ihren Unterhalt in der Hauptsache durch Abvermieten bestritten, so darf ihr die Erwerbslosenunterstützung nur in einer ihrem früheren Arbeitsverdienst angemessenen Höhe gewährt werden. Da ein Erwerbsloser mit Recht wohl zur Aufnahme auch von Gelegenheitsarbeit, nicht aber zum Abvermieten von Teilen seiner Wohnung, die unter normalen Umständen der Kopffzahl seiner Familie nach von ihm selbst benötigt werden, angehalten werden darf, ist die Preisgabe eines Teiles seiner Wohnung für ein verhältnismäßig geringes Entgelt vielfach der Ausdruck einer besonderen Notlage. Wo diese der Fall ist, kann nach dem Ermessen des Vorliegenden des zuständigen Bezirksarbeitsamtes eine Anrechnung dieses Entgeltes zeitweise oder dauernd, ganz oder teilweise unterbleiben. Entscheidend ist dabei der Grad der Unterstützungsbedürftigkeit des Erwerbslosen. — Ob die Nachprüfung und Berechnung bei den Vermietern (Höhe der Miete, Familienverhältnisse, Abmüßungsgebühr, reiner Mietertrag, Bedürftigkeit) und die Entscheidung ob ganz oder teilweise, zeitweise oder dauernd eine Anrechnung erfolgen soll, mit der Entscheidung all der Beschwerden, die diese Entscheidungen im Gefolge haben, nicht mehr Kosten erfordern als die wenigen Pfennige, die bei einzelnen Vermietern auf die Erwerbslosenunterstützung in Anrechnung gebracht werden können? Und ob dadurch nicht eine ungeheure Verbilligung unter den Erwerbslosen hervorgerufen wird? Es darf nur zum Vergleich darauf hingewiesen werden, daß ein pensionierter höherer Beamter oder ein Offizier nicht bloß einen aufgezählten Posten in einem großen Werke annehmen darf, sondern auch noch von seiner Konfortabel ein-

Verlängerung des Lohnstarifes im Buchdruckgewerbe. Die am 30. März d. J. von den Tarifparteien abgeschlossene Vereinbarung über die Verlängerung des Mantel- und Lohnstarifes sah eine Kündigungsfrist für das Lohnabkommen am 9. August d. J. vor. Von dieser Kündigungsfrist haben beide Parteien keinen Gebrauch gemacht; der geltende Lohnstarif ist also bis zum 28. Januar 1927 verlängert.

Interessantes

Die „nördliche“ Zeitung. Aus Grönland kommt die Nachricht von dem Tode von Lars Köller, der mit vollem Rechte für sich in Anspruch nahm, der Gründer und Herausgeber der in der Welt am „nördlichsten“ erscheinenden Zeitung zu sein, die den in unseren Breitengraden schwer aussprechbaren Namen „Atuagadliktit“ trägt. Diese Zeitung, die nur einmal jährlich erschien, erlebte das Licht der Welt im Jahre 1861. Köller verfaßte selbst alle Funktionen, die bei der Herstellung einer Zeitung in Betracht kommen, vom Schriftleiter bis zum Kaufmann. Er setzte seine eigenen Typen, machte seine eigenen Holzschneide, druckte, verlegte und verkaufte die Exemplare selbst.

Das älteste Buch der Welt ist das indische „Mig-Bebe“, das seit 1500 Jahren vor unserer Zeitrechnung erhalten ist.

Die Bibel (das alte Testament) war das erste Buch der Weltliteratur, das in eine fremde Sprache — vor 2100 Jahren ins Griechische — übersetzt wurde.

ohne Zusammenhang — Wohlstand, und konnte auch die Kunst, Bücher zu binden und zu halten, gepflegt werden. Was bei uns vergessen war, mußte später wieder von dort übernommen werden, und war dann der „welsche Band“ der „Franzband“. Doch das nur nebenbei.

Abpressen und abfalschieren ist noch ein Punkt, in dem viel gefehlt wird. Beim Abpressen von Hand ist genaues Nichten des gerundeten Buches auf dem Brett nötig. Die Brettante wird etwas angefeuchtet, um das Ausziehen zu verhindern. Die Schnittflächen müssen senkrecht zum Brett stehen, die Vorderkanten des Vorriepes senkrecht übereinander. Ein schief eingesehtes Buch bleibt schief. Das Brett wird ein Haar über die benötigte Falzbreite abgesetzt, da der Falz immer etwas zurückgeht. Deckstärke und Falzhöhe müssen übereinstimmen. Beim Abpressen selbst soll mit dem Hammer weniger geklopft, als zugleich gezogen werden. Bei Leinenbänden soll der Falz nur leicht herübergezogen sein. Es wird aber gut sein, die Bücher gleich zu behandeln, um am fertigen Band überhaupt einen Falz und nicht nur eine Wulst zu haben. Nur wird nach dem Herüberziehen der tiefe Falz mit der ganzen Hammerbahn noch scharf angeklöpft. Jedes Buch, auch das in der Maschine abgepreßte, muß abfalschieren und hinterklebt werden. Gründlich mit Kleister eingeweicht und der alte Leim völlig abgerieben, gehen die einzelnen Lagen erst eine innige Verbindung ein und behalten die beim Falschieren gegebene Form unbedingt bei. Ist der Rücken ganz lauber, wird er hinterklebt, am besten mit einem Weibstoffs. Kalikoabfälle, Schirting, bei starken Bänden Moulton, ist das Gegebene. Auch Festzage wird verwendet, bei ihrer geringeren Widerstandskraft lohnt sich aber die Anschaffung zu diesem Zweck allein nicht. Andere Stoffabfälle gibt es immer, sie sind auch viel besser. Nur mit Papier zu hinterkleben, sollte vermieden werden, ganz zu verwerfen ist Zeitungspapier, das oft als besonders „weich und schmieglam“ dazu empfohlen wird. Der Ueberklebstoff wird so breit zugeschnitten, daß die erste und letzte Heftlage frei bleibt, dann mit Kleister angeschmiert und gut weichen lassen. Das Buch selbst wird mit dünnem Leim

mager angeschmiert und der Stoff dann gut angerieben, evtl. mit der Bürste angeklöpft. Bei echten Bänden überlebt man natürlich nur zwischen den Bänden. Bei Wandbestung muß Kapital und Band ausgespart werden, um einen schönen, gleichmäßig ebenen Rücken zu erzielen. Die spätere Vergoldung kann durch einen schönen kaschierten und ausgeglichenen Rücken wesentlich erleichtert werden.

Ein so behandeltes Buch bricht nicht, legt sich ohne Krachen schon auf und behält seine Form bis ins späte Alter. Es wird nach dem Fertigmachen nicht die oben erwähnten Mängel aufweisen, dann erst die übrige Arbeit lohnen und damit volle Befriedigung auslösen.

E. S.

gerichteten 10- bis 12-Zimmerwohnung den größten Teil gegen herabende Entschädigung abvermieten darf, ohne daß ihm einen Kennauf die Rente in Anrechnung gebracht werden kann. Der Erwerbsteife hingegen, der mit 12 oder 15 M. Unterführung die Woche nicht auskommen kann und deshalb unter eigener oder drückender Hausbedrückung ein Zimmer abvermietet, erhält von den Einnahmen einen Teil auf die Erwerbsteifenunterführung in Anrechnung gebracht.

Die Erwerbsteifigkeit der Jugendlichen. Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände, die Vereinigung der wichtigsten Jugendverbände des Reiches, ohne Unterschied der Parteirichtung und Konfession, hat sich in seiner letzten Haupttagung eingehend mit den Fragen der Erwerbsteifigkeit Jugendlicher und der Ausdehnung der schularztlichen Tätigkeit auf die berufsunfähige Jugend befaßt. Auf Grund von Vorträgen des Regierungsrats Dr. Strunben vom Reichsarbeitsministerium und des Direktors Kasperlemer (Düsseldorf) von der Berufshilfe und Jugendpflege wurde nach einer Aussprache von den Jugendführern aller Richtungen folgende Entschloßung angenommen: „Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände bittet die gesamte deutsche Öffentlichkeit, den Reichsausschuß, die in der Erwerbsteifigkeit so vieler Jugendlichen liegen, ernste Beachtung zu schenken und sich für alsbald zu treffende Maßnahmen einzusetzen, die geeignet sind, die Not der erwerbsteifen Jugend zu mildern und ihr die Aufnahme von Arbeit zu erleichtern. Im besonderen fordert der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände alle zuständigen Stellen auf, die Einrichtungen der Berufsberatung auszubauen und in ihrer Wertigkeit zu heben; weiter für die erwerbsteifen Jugendlichen — und zwar auch für diejenigen, die die Voraussetzungen der Erwerbsteifigkeit nicht erfüllen — Beschäftigungsmöglichkeiten, Umschulungs- und Fortbildungsgelegenheiten zu schaffen, wobei auf das Beispiel einiger Städte, wie z. B. Düsseldorf und Frankfurt a. M. sowie auf die Vermittlung von Jugendlichen in die Landwirtschaft hingewiesen wird. Die Aufnahme der Arbeit sollte weitgehend durch Erlass des Jahrgeldes, der Arbeitsausstattung, durch unentgeltliche Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten zur Vorbereitung und Schulung für die Arbeit gefördert werden, wobei die praktische Schulung der Jugendlichen für das Leben besonders zu berücksichtigen ist. Der Reichsausschuß bezieht es als dringend notwendig, daß die zur Jugendpflege an erwerbsteifen Jugendlichen geschaffenen Einrichtungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendwohlfahrt durch mehr Mittel als bisher unterstutzt werden. Endlich bittet der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände die Reichsregierung dringend, auf eine baldige Vorlage des Berufsausbildungsgesetzes und auf eine schnelle Verabschiedung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hinzuwirken.“

Wohnungsbaue und Gemeinden. Die Gemeinden haben das größte Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum. Aber trotz der vorbildlichen Tätigkeit mancher Gemeinden auf diesem Gebiete, erweisen sich die meisten Gemeinden als hemmlos einer gesunden Bautätigkeit. Entweder überlassen sie den Ankauf der Grundstücke völlig den Bodenbesitzern, oder aber glauben, diese im möglichst gewinnbringenden Verkauf ihrer Eigenschaften noch überzupumpen zu müssen. Zudem verlangen sie Anliegerbeiträge, die oftmals den aufzuwendenden Summen für den Häuserbau gleichkommen. Beträge von 200—300 Mark pro laufenden Meter Straßenfront sind keine Seltenheit. Dazu kommt noch, daß vielfach der gesamte Betrag für Straßenbau- und Anlaufkosten von Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung in bar hinterlegt werden muß. Gegen diese Erschwerungen haben sich in neuerer Zeit eine Reihe von übergeordneten Instanzen gemeldet. So heißt es in einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. März 1926 u. a.: „Steht für Klein- und Mittelwohnungen Bau- und Gartenland in passender Lage zu angemessenen Preisen nicht zur Verfügung, so sollen Gemeinden aus gemeindeeigenem Besitz Bauland in passender Lage zu möglichst niedrigem Preis zur Verfügung stellen. Die Gemeinden sollen als Anliegerbeiträge höchstens die tatsächlichen Selbstkosten oder allgemeine Zuschläge für Verwaltungskosten erheben und, falls es zur Finanzierung notwendig ist, die Beiträge stunden, ermäßigen oder ganz erlassen. Soweit Unternehmungen für die Versorgung mit Gas, Wasser, elektrischem Strom usw. von der Gemeinde oder von Gesellschaften, deren Anteile sich überwiegend in Gemeindefonds befinden, betrieben werden, sind möglichst keine Anschlußkosten, keinesfalls aber solche über den Selbstkostenpreis hinaus zu erheben.“ Weiter jagt eine Verordnung der Reichsregierung vom 1. April 1926: „Um die Baukosten niedriger zu halten, sollen die Gemeinden Baugebiete möglichst aus eigenem Besitz zur Verfügung stellen; bei der Berechnung des Bodenpreises, der Anliegerbeiträge, Anschlußgebühren, Straßenbau-, Planungs- und Verwaltungskosten dürfen sie sich nicht von Gewinnabsichten leiten lassen. Auch sollen sie durch Bewilligung von Teilzahlungen, Stundung oder Erlass dieser Kosten dem Bauherrn weitestgehend entgegenkommen.“ Es wird dort fern, daß die am gemeinnützigen Wohnungsbaue interessierten Organisationen immer wieder auf diese Erlasse hinweisen.

Graphisches Gewerbe

Patenterteilungen in der Papierindustrie im Jahre 1925. Eine wirklich beachtenswerte Neuerung zu erwarten scheint auch nicht gerade zu den einfachsten Dingen zu gehören. Wenigstens muß man es annehmen, wenn man die zahlreichen Patentanmeldungen mit der geringen Zahl der vom Patentamt erteilten Patente vergleicht. So sind für Papier- und Pappenerzeugung sowie Verarbeitung im Jahre 1925 insgesamt 1219 Patente angemeldet worden, von denen nur 116 zur Erteilung gelangten. Wesentlich günstiger stellen sich die entsprechenden Zahlen der beiden Vorjahre. So standen 1924 793 Anmeldungen 147 Patenterteilungen und im Jahre 1923 554 Anmeldungen 180 Erteilungen gegenüber. Nur Buchbinderi-, Briefordner usw. führten im Jahre 1925 von 348 Anmeldungen 76 zur Erteilung eines Patentes, während im Jahre 1924 281 Anmeldungen noch 80 und im Jahre 1923 221 Patentanmeldungen 84 Erteilungen gegenüberstanden. In der Papier- und Pappenerzeugung fanden im Jahre 1925 335 Patentanmeldungen 85 Erteilungen gegenüber, während auch hier das Verhältnis in den beiden Vorjahren wesentlich günstiger war, nämlich 1924 282:110 und 1923 225:156.

Der Kraftwagen als Bibliothek. Die Stadtbibliothek von Worms hat seit einiger Zeit einen regelmäßigen Ueberlandsdienst zur Bücherverjorgung der Landorte eingerichtet. Ein eigener Bücherkraftwagen verfährt die Ortsteile allwöchentlich mit allen bestellten Büchern wissenschaftlicher und unterhaltender Literatur. Kleine örtliche Depots ermöglichen auch einen Bücherwechsel zwischen den Autorandorten. Die Wormser Stadtbibliothek hat als erste deutsche Bibliothek den Ueberlandsdienst in dieser Weise organisiert. Der erste Ueberlandverjorgungsbezirk umfaßt 40 Ortsteile mit annähernd 70 000 Einwohnern. (M. A. F. B.)

Wolkenkratzer für graphische Betriebe in New York. Die ungemein günstige Wirtschaftslage Amerikas bringt auch für das graphische Gewerbe Beschäftigungsmöglichkeiten, die eine riesige Ausdehnung der graphischen Betriebe zur Folge haben. Erst amerikanisch geht man immer mehr dazu über, „Wolkenkratzer“ zu erbauen, in denen Schriftgießereien, Papierhändler, Buchbinder, Buchbinder, Verleger usw. unter einem Dach arbeiten können. Nachdem ein vor zwei Jahren erbautes 10stöckiges Druckeri-Hochhaus sich gut bewährt hat, plant man jetzt ein neues, 18stöckiges Gebäude, das mit einem Aufraum von 530 000 Quadratfuß einen ganzen Straßenblock einnehmen wird. Die Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf etwa 20 Millionen Mark. (J. J. D. B.)

Berichte aus unseren Zahlstellen

Achtung! Bezirk Nordwest. Achtung!

Sonntag den 19. September. finden Versammlungen einiger Ortsgruppen statt, auf die hierdurch besonders hingewiesen wird. Willst du der Ortsvorstände ist, für guten Besuch durch die Kolleginnen und Kollegen zu sorgen. In den Versammlungen wird unser Zentralvorsitzender, Kollege Hornbach, Köln, ein Referat über unsere Tarifverträge halten. Bezirksleiter Kollege Kemblüger, Dortmund, wird über die allgemeine und die gewerbliche Lage im Bereich der Ortsgruppen sprechen.

Die Versammlung finden statt: Born. 10 Uhr in Rheim für die Ortsgruppen Arnberg, Lippe, Fröndenberg, Wesche und Rheim; nachmittags 3 Uhr für die Ortsgruppen Dortmund, Hagen und Herlohn in Schwerte.

Versammlungslokal und alles weitere wird allen Mitgliedern der obigen Ortsgruppen durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Berlin. In unserer letzten Mitgliederversammlung am Dienstag, den 24. d. M., wurde mal ein ernstes Wort mit den Kollegen geredet, die sich nicht an eine pünktliche Beitragszahlung gewöhnen können. Alle Instanzen wurden namhaft gemacht und die anwesenden Mitglieder aufgefordert, diese gehörig auf das Unkollegiale ihres Verhaltens aufmerksam zu machen. Unkollegial in dem Sinne, daß sie erstens die ganze Geschäfts- und Kassensührung des Vorstandes erschweren, und schließlich auch durch die Vorenthaltung benötigter Mittel die ganze Verbandsarbeit hindern. Betriebsflosser müssen wenigstens alle 14 Tage abrechnen, bestimmt aber am Quartalschluß die Bücher sofort in Ordnung bringen. Die einzelnen Mitglieder müssen sich davon überzeugen, daß dies auch immer der Fall ist. Nach den längeren grundsätzlichen Ausführungen des Kollegen Preis, über unsere christliche Gewerkschaftsbewegung überhaupt und das Streben unseres Verbandes im besonderen und die dringende Warnung, an seinem Ausbau mitzuwirken, schloß nach Erledigung der übrigen geschäftlichen Angelegenheiten erst spät um 1/2 Uhr die Versammlung. (E. P.)

M. Gladbach. Am 18. August fand unsere übliche Mitgliederversammlung statt. Zum ersten Male begrüßte der Vorsitzende, Kollege Gese, die Ertrien-

nen in unserem neuen Verkehrslokal „Gemeinwohl“. Nachdem der Majjierer seinen üblichen Quartals- und Monatsbericht gegeben hatte, hielt das Krankentassen-Vorstandemittglied, Kollege Thies, einen Vortrag über das Thema: „Was heißt die heilige Christenpflicht für ihre Mitglieder?“ Dem sehr interessanten und belehrenden Vortrage folgte eine rege Diskussion. Kollege Schmitz gab über die letzten Verhandlungen mit der Papierfachverjorgung hier am Orte Bericht. An dem am 1. September stattfindenden Jugendtreffen des Gesamtverbandes in Essen soll voraussichtlich auch von unserer Zahlstelle der Jugendführer mit einem Jugendlichen teilnehmen. (M. A.)

Höppingen. Koll. Julius Knoll in Firma Adolf Müller, Buchdruckerei und Emigration-physische Kunstankalt, begibt am 19. August sein 25-jähriges Arbeitsjubiläum. Aus diesem Anlaß wurde er von seiten der Firma am blumengeschmückten Arbeitstische mit Geschenken und einem namhaften Geldbetrag bedacht. Auch seine Kollegen und Kolleginnen beglückwünschten den Jubilar unter Ueberreichung von nützlichen Geschenken. Außer einer Ueberrunde der Handwerkskammer Stuttgart wurde ihm noch das tragbare Ehrenzeichen des Deutschen Buchdrucker Vereins verliehen.

Hagen. In Abwesenheit des Kollegen Gummersbach eröffnete der Kollege Postert unsere Mitgliederversammlung am Sonntag, den 21. August, abends 8 Uhr. Kollege Postert bedauerte den schlichten Besuch, auch schloßes Weiter darf vom Besetzungsbesuch nicht abhalten. Dann gab er einen kurzen Bericht über die letzte Kartellversammlung, in der besonders gesprochen wurde über den Besuch der Geselle-Düsseldorfer, über die Erwerbsteifenfrage und über einen geplanten Familienabend am 26. September. Betreffs Beitragsfrage wurde einstimmig beschlossen, den Votabbeitrag für männliche Mitglieder auf 0,50 M. und für weibliche auf 0,15 Mark zu erhöhen. Bezirksleiter Kemblüger, welcher unserer Versammlung beivohnte, gab einen sehr interessanten Ueberblick über die gegenwärtige Arbeitssituation in jenem Bezirk. Er hat die Hagenen Kollegen, am 19. September an einer gemeinsamen Versammlung mit den Kollegen von Herlohn und Dortmund in Schwerte teilzunehmen. Die Einladung wurde von den Anwesenden als besondere Anregung in der heutigen lauen Zeit freudig begrüßt. In dieser Versammlung wird auch Kollege Hornbach sprechen. Der Nachmittag in Schwerte wird noch einige gemütliche Stunden bringen. Gemischter Ausflug zur Schönfels. Kollege Postert sprach dann noch über die erwerbsteifen Kollegen, welche wir nicht vergessen wollen. Es wurde denselben eine kleine Unterstutzung aus der Lokalkasse überwiesen. Bedauerlich war es, daß der Kollege Kemblüger seinen sehr lehrreichen Vortrag „Englische Gewerkschaften“ wegen schlechten Versammlungsbesuches nicht halten konnte. (R. G.)

Graphischer Zentralverband Köln a. Rh.

Geschäftsstelle: Bismarckwall 9, Fernruf: West 52 585
Vorsitzender: Köln 15171

Abrechnungen vom 2. Vierteljahr gingen ein bis zum 28. August: Bonn 1, Kl. Aulheim, Saarbrücken, St. Ingbert, Krefeld, Essen, Herlohn, Rheinm., Hagenburg, Landsgut, Heilberg, Konstant, Worms, Götlich, Neufahl, Sorau.

Die bitten dringend um Einsendung der noch fehlenden Abrechnungen.

Gelder gingen ein: Landslut, Barmen, Paderborn, Neufahl, Arnberg, Donauesch, Götlich, Neuruppin, Worms, Düren, Rheinm., Essen, Hagen, Saarbrücken, St. Ingbert, Köln, M. Gladbach, Neufahl, Vöhrden, Konstant, Hagenburg, Sorau, Göttingen, Würzburg, Rempten.

Gastkarten für August müssen sofort eingekauft werden.

Neu erschienen sind und von der Geschäftsstelle zu beziehen: Nachfragen zum Vorkordert. Reichsarbeitsvertrag für das deutsche Buchbinderergewerbe (BDB-Tarif). Gültig ab 1. Juli 1926. — Reichsarbeitsvertrag für Buchdrucker-Buchbinder.

Unserem lieben Kollegen und langjährigen Vorsitzenden

Jakob Langenberg

und seiner lieben Braut

die herzlichsten Glückwünsche zu seiner Vermählung.

Zahlstelle Köln.

Das Adressenverzeichnis des Graphischen Zentralverbandes

Stand vom 1. Juli 1926

Es erscheinen. — Bestellungen an die Hauptgeschäftsstelle Köln, Bismarckwall 9



Verbandsabzeichen

des Graphischen Zentralverbandes

Einzel pro Stück 60 Pf.

Von 5 Stück an pro Stück 50 Pf.

Bestellungen an:

Graphischer Zentralverband, Köln

Bismarckwall 9.